

# Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

zuständige Stelle nach § 73 BBiG

Postfach 10 02 44

01072 Dresden

## A n t r a g

### auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 BBiG

**Anlagen:**  Vertrag/Verträge

ärztliche Bescheinigung(en) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Mit der Vorlage der/des zwischen der o. g. Ausbildungsstätte und dem/den nachfolgend aufgeführten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag/-verträgen wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beantragt.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geschlecht männl. weibl.	Staatsangehörigkeit	ärztliche Bescheinigung erforderlich?
1		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtung und das Tätigkeitsprofil der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
4. Der benannte Ausbilder ist fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neusten Stand liegt der zuständigen Stelle bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes werden der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsplan) werden dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt.
7. Der/die o. g. Berufsausbildungsvertrag/-verträge ist/sind mit dem Mustervordruck "Berufsausbildungsvertrag" der zuständigen Stelle identisch. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift